

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 42

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 24. Jahrgang

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Zur Lehrerbefoldungsfrage im Kt. Luzern. — Unsere Exkursionen. — Une Anthologie de prosateurs romands. — Luzerner Kantonal-Konferenz. — Schulnachrichten aus der Schweiz. Bücherchau. — Inserate.
Beilage: Die Lehrerin Nr. 10.

Zur Lehrerbefoldungsfrage im Kt. Luzern.

Alle im praktischen Schuldienst stehenden Lehrpersonen rechnen es gewiß der wackern Schriftleitung der „Schweizer-Schule“ zu großem Verdienst an, daß sie so mannhaft für die Befoldungsfrage eintritt, und zwar nicht nur einer vorübergehenden Teuerungszulage das Wort redet, sondern „zwischen Leistung und Entgelt einen gesetzlichen, bleibenden, gerechten Ausgleich anstrebt, einen Ausgleich, der der Vorbildung, Leistung und Lebenshaltung des Lehrerstandes entspricht.“ Es ist so furchtbar unangenehm für die Lehrerschaft, immer und immer wieder betteln zu gehen um etwas, das ihr von Rechts wegen längst gehört hätte. Die derzeitige Geldentwertung wird sich auf Jahre hinaus vielleicht noch in vermehrtem Maße geltend machen und die Lage aller Fixbesoldeten ungünstig beeinflussen. Soll nun da die Lehrerschaft zusehen müssen, wie überall die verschiedenen Stände und Berufsclassen eine dauernde Regelung ihrer Einkünfte erringen, während man ihr mit niedrig bemessenen Kriegsteuerzuschlägen notdürftig über die schwerste oder nächste Zeit hinweghilft? Nein, die Lehrerschaft hat ein Recht zu verlangen, daß man der Befoldungsfrage überall auf den Grund geht und etwas Dauerndes schafft. Wir wollen hier nicht ausführen, wie viele Momente für die Kantone, namentlich auch für unsere katholische Führerschaft und das christliche Volk allerwärts dafür sprechen, dieser Frage auf den Grund zu gehen. Die Pflicht der Stunde heißt gebieterisch tatkräftige Hilfe, eine Orientierung und Regelung auf der ganzen Linie und auf die Dauer.